

Text (Teil B)

Mit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Sandesneben wird die Festsetzung zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche aufgehoben. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes gelten für den gesamten Geltungsbereich unverändert fort.

Gemeinde Sandesneben, Bebauungsplan Nr. 11, 2. vereinfachte Änderung
Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 05.08.2020



stolzenberg@planlabor.de